

Hochschule für Kirchenmusik der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens Ordnung über die weiterbildenden Studiengänge

vom 26.04.2024

§ 1 Studienangebot

(1) Die Hochschule für Kirchenmusik bietet weiterbildende Studiengänge an. Ihr Ziel ist der Erwerb von Kompetenzen in einem speziellen Bereich kirchenmusikalischer Berufspraxis, die über die Anforderungen der Diplom- bzw. Bachelorprüfung B hinaus gehen. Die fachspezifischen Qualifikationsziele werden in Anlage 1 – 6, Punkt a) beschrieben.

(2) Die weiterbildenden Studiengänge werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

- 1) Orgelliteraturspiel
- 2) Orgelimprovisation
- 3) Cembalo
- 4) Chorleitung
- 5) Jazz/Rock/Pop
- 6) Berufspraktisches Klavierspiel

(3) Die Studiendauer beträgt zwei Semester.

(4) Die weiterbildenden Studiengänge können in Teilzeit und berufsbegleitend wahrgenommen werden.

(5) Über den Studienabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Zu den weiterbildenden Studiengängen unter § 1 (2) a) – f) kann zugelassen werden, wer ein Hochschulstudium der Kirchenmusik (B oder A) mit einer Diplom-, Bachelor- oder Masterprüfung erfolgreich abgeschlossen hat und wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört oder wer Glied einer Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.

Für den weiterbildenden Studiengang „Jazz/Rock/Pop“ (§ 1 (2) e)) können auch Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss in einer anderen musikalischen Fachrichtung zugelassen werden.

Gleiches gilt für Bewerberinnen und Bewerber für den weiterbildenden Studiengang „Berufspraktisches Klavierspiel“ (§ 1 (2) f)) mit der Einschränkung, dass diese über einen künstlerischen oder musikpädagogischen Abschluss mit Hauptfach Klavier in Verbindung mit einem kirchenmusikalischen C-Abschluss verfügen müssen.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Grund einer Eignungsprüfung. Näheres zur Dauer und den Inhalten der Eignungsprüfung findet sich in Anlage 1 – 6, Punkt b).

(3) Die Eignungsprüfung wird von mindestens zwei Dozentinnen bzw. Dozenten abgenommen.

(4) Eine bestandene Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf einen Studienplatz, da die Gesamtzahl der Studienplätze begrenzt ist.

§ 3 Lehrformen

(1) Die Studienfächer und Lehrformen werden in Anlage 1 – 6, Punkt c) beschrieben.

§ 4 Abschlussprüfung

(1) Das Aufbaustudium endet mit der in einer Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission oder einem öffentlichen Konzert. Näheres zur Dauer, zur Form der Prüfung und den Prüfungsinhalten findet sich in Anlage 1 – 6, Punkt d).

(2) Die Prüfung wird mit einer Abschlussnote bewertet.

Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Bei einer Benotung mit 5,0 ist die Abschlussprüfung nicht bestanden.

(3) Im Falle herausragender Prüfungsleistungen kann die Note 1,0 um das Prädikat „Mit Auszeichnung bestanden“ erweitert werden. Voraussetzung ist, dass sich die Prüfungskommission einstimmig dafür ausspricht.

(4) Über den Studienabschluss wird ein Zeugnis ausgestellt. Die Abschlussnote und gegebenenfalls das Prädikat nach Absatz 3 werden in das Zeugnis aufgenommen.

§ 5 Nichtbestehen, Versäumnis, Rücktritt

(1) Die Abschlussprüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student den für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Studierendensekretariat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der/des Studierenden steht der Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(4) Erfolgt die Abschlussprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit, gilt diese als nicht bestanden.

§ 6 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Dozentinnen bzw. Dozenten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2024 in Kraft und wird durch die Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses vom 26.01.2024 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens am 26.04.2024.

Dresden, den 26.04.2024

Rektor der Hochschule für Kirchenmusik
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens

Anlagen:**Besonderheiten der einzelnen weiterbildenden Studiengänge****Anlage 1 Orgelliteraturspiel****a) Qualifikationsziele**

Ziel ist die weitere Entwicklung und Vertiefung der technischen und musikalischen Fähigkeiten der Studierenden. Dabei wird das Repertoire ausgebaut; es umfasst alle wichtigen Orgelepochen. Auf der Basis der grundlegenden Kenntnisse der verschiedenen Stilistiken wird eine eigenständige Interpretation entwickelt.

b) Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dauert 30 Minuten. Sie umfasst Stichproben aus einem Konzertprogramm von vier Werken aus verschiedenen Epochen: 16./17. Jahrhundert, J. S. Bach, Romantik, Moderne.

(2) In der Diplomprüfung Kirchenmusik B an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden erbrachte Leistungen können als bestandene Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Orgelliteraturspiel gewertet werden, wenn in diesem Fach mindestens die Note 1,7 erreicht worden ist.

c) Lehrformen

Der Unterricht erfolgt in folgenden Fächern:

- Orgelliteraturspiel (90 Min. wöchentlich über zwei Semester)
- fakultativ:

a) Orgelimprovisation (45 Min. wöchentlich über zwei Semester)

b) Klavier oder Cembalo (60 Min. wöchentlich über zwei Semester)

d) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungskonzert. Im Prüfungskonzert kann auch ein Werk mit Gesang oder Instrumenten gespielt werden. Das Programm soll mindestens vier Musikepochen enthalten.

Anlage 2 Orgelimprovisation**a) Qualifikationsziele**

Ziel ist die weitere Entwicklung und Vertiefung der technischen und musikalischen Fähigkeiten der Studierenden. Die Formenvielfalt wird erweitert. Neben Choralthemen werden verstärkt freie Themen in großen sinfonischen Formen bearbeitet. Die Tonsprache soll sich neben Stilkopien verschiedener Epochen auch zu einem eigenen Personalstil hin entwickeln.

b) Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dauert 30 Minuten. Sie umfasst vorbereitete Improvisationen über Choräle und freie Themen in unterschiedlichen Stilen sowie Spontanaufgaben, die von der Prüfungskommission gestellt werden.

(2) In der Diplomprüfung Kirchenmusik B an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden erbrachte Leistungen können als bestandene Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Orgelimprovisation gewertet werden, wenn in diesem Fach mindestens die Note 1,7 erreicht worden ist.

c) Lehrformen

Der Unterricht erfolgt in folgenden Fächern:

- Orgelimprovisation (60 Min. wöchentlich über zwei Semester)
- fakultativ:

- a) Orgelliteraturspiel (60 Min. wöchentlich über zwei Semester)
- b) Klavier oder Cembalo (60 Min. wöchentlich über zwei Semester)

d) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem Prüfungskonzert. Das Prüfungskonzert kann auch ein Literaturstück enthalten.

Anlage 3 Cembalo**a) Qualifikationsziele**

Ziel ist die weitere Entwicklung und Vertiefung der technischen und musikalischen Fähigkeiten der Studierenden. Dabei wird das Repertoire ausgebaut; es umfasst alle wichtigen Epochen. Auf der Basis der grundlegenden Kenntnisse der verschiedenen Stilistiken wird eine eigenständige Interpretation entwickelt.

b) Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dauert 30 Minuten. Sie umfasst Stichproben aus einem Konzertprogramm von drei Werken aus verschiedenen Epochen: 16./17. Jahrhundert, J. S. Bach, Empfindsamkeit/Klassik

c) Lehrformen

Der Unterricht während des Aufbaustudiums erfolgt in folgenden Fächern:

- Cembalo inklusive Generalbass (60 Min. wöchentlich über zwei Semester)
- fakultativ: Methodik des Cembalunterrichts (Einbeziehung in den Unterrichtsprozess im Rahmen des B-Studiums; eigene Unterrichtstätigkeit unter Anleitung, wöchentlich 1 Stunde über zwei Semester)

d) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem öffentlichen Konzert (Prüfungskonzert). Im Prüfungskonzert kann auch ein Werk mit Gesang oder Instrumenten gespielt werden. Das Programm soll Werke aus mindestens drei Musikepochen enthalten.

Anlage 4 Chorleitung**a) Qualifikationsziele**

Ziel ist die weitere Entwicklung und Vertiefung der chorleiterischen Fähigkeiten der Studierenden sowohl hinsichtlich der a-cappella-Musik als auch im Blick auf chorsinfonische Werke. Die Teilnahme und Mitwirkung beim Chorleitungsunterricht im Grundstudium der Kirchenmusik vermittelt pädagogische Fähigkeiten und Erfahrungen. Wichtige flankierende Gebiete wie Gesang, Partiturspiel werden ebenfalls weiter ausgebildet.

b) Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung dauert ca. 60 Minuten. Sie umfasst folgende Gebiete:

- Chorprobe mit einer zwei Wochen vorher gestellten Aufgabe (30 Minuten)
- Vom-Blatt-Singen und Gehörprüfung mündlich
- Partiturspiel (15 Min. Vorbereitungszeit)
- Sologesang (Vortrag zweier in Stil und Genre unterschiedlicher Stücke eigener Wahl), Sprechen eines selbst gewählten Textes
- Kolloquium über chorische Stimmbildung, Chorliteratur und Methodik der Chorarbeit

(2) In der Diplomprüfung Kirchenmusik B an der Hochschule für Kirchenmusik Dresden erbrachte Leistungen können als bestandene Eignungsprüfung für das Aufbaustudium Chorleitung gewertet werden, wenn in Chorleitung mindestens die Note 1,7; in Gesang, Gehörbildung und Partiturspiel mindestens 2,0 erreicht worden ist.

c) Lehrformen

Der Unterricht erfolgt in folgenden Fächern:

- Chorleitung (60 Min. wöchentlich über zwei Semester)
- Orchesterleitung (60 Min. wöchentlich über zwei Semester)
- Kinderchorarbeit (prakt. Arbeit unter Anleitung)
- Singen und Sprechen (60 Min. wöchentlich über zwei Semester)
- Partiturspiel (30 Min. Einzelunterricht wöchentlich über zwei Semester)
- Methodik des Chorleitungsunterrichts (Einbeziehung in den Unterrichtsprozess im Rahmen des B-Studiums; eigene Unterrichtstätigkeit unter Anleitung, wöchentlich 1 Stunde über zwei Semester)
- Teilnahme an mindestens einem Seminar zu Aufführungspraxis, theologischer Interpretation von Chormusik oder Zeit- und Musikgeschichte
- Teilnahme und Mitarbeit im Institutschor (wöchentlich zwei Proben zu je 90 Minuten) einschließlich Mitwirkung in Gottesdiensten und Konzerten laut Studienjahresplan

d) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem öffentlichen Konzert (Prüfungskonzert). Im Prüfungskonzert sind mindestens ein Chorwerk mit Instrumentalbegleitung sowie weitere Chorwerke a cappella aufzuführen. Das Prüfungskonzert soll eine Gesamtspieldauer von 90 Minuten nicht überschreiten.

5. Jazz/Rock/Pop

a) Qualifikationsziele

Der Weiterbildungsstudiengang „Jazz/Rock/Pop“ dient der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem Spezialgebiet.

Dabei stehen zwei Profile zur Wahl:

- a) Kantorales Profil
- b) Instrumentales Profil

Ziele des Studiums sind je nach gewählter Schwerpunktsetzung:

- Kompetenz bei der Leitung von Pop- & Gospelchören
- Stilsicheres Klavier- und/oder Gitarrenspiel
- Beherrschen Jazz-/Rock-Pop-spezifischer Harmonik und Arrangiertechniken

b) Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dauert 30 Minuten. Sie umfasst:

- Instrumentales Profil

a) vorbereitet: ein Literaturstück für Klavier und/oder Gitarre und eine eigene Bearbeitung oder Eigenkomposition nach Lead Sheet aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop

b) unvorbereitet: Begleitung und Improvisation

- Kantorales Profil

a) unvorbereitet: Begleitung und Improvisation in der Regel am Klavier

b) Vorstellen eines Chorsongs (Gesang Einzelstimmen mit eigener Klavier-Begleitung). Aufgabenstellung erfolgt durch die Hochschule, Vorbereitungszeit: 2 Wochen.

c) Lehrformen

Der Unterricht erfolgt je nach gewähltem Profil in folgenden Fächern:

a) Kantorales Profil

- Chorleitung (Einzel- oder Kleingruppenunterricht, 60 Minuten über zwei Semester)
- Klavier und Gesang (je 60 Minuten Einzelunterricht im 14-täglichen Wechsel über zwei Semester)
- Liturgik (45 Minuten Gruppenunterricht über ein Semester)*)
- Regelmäßige Mitwirkung in einem Chor mit Jazz/Rock/Pop-Repertoire oder Leitung eines solchen Chores über zwei Semester

b) Instrumentales Profil

- Klavier und/oder Gitarre (60 Minuten wöchentlich über zwei Semester)
- Liturgik (45 Minuten Gruppenunterricht über ein Semester)*)

Fakultative Fächer: Bandleitung, Schlagzeug (Einzel- oder Kleingruppenunterricht), Musiktheorie, weitere Fächer nach dem Angebot der Hochschule

*) Wer einen kirchenmusikalischen A-, B-, C- oder D-Abschluss nachweisen kann oder eine Ausbildung zur Prädikantin bzw. zum Prädikanten oder zur Lektorin bzw. zum Lektor oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, ist von der Teilnahmepflicht an Liturgik befreit.

d) Abschlussprüfung

Das Weiterbildungsstudium endet mit einer Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission. Die Abschlussprüfung kann auch im Rahmen eines öffentlichen Konzerts stattfinden. Sie kann in Klavier, Gitarre, Gesang oder Chorleitung bzw. in mehreren der genannten Fächer erfolgen. Die Prüfungsdauer soll 30 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

6. Berufspraktisches Klavierspiel**a) Qualifikationsziele**

Der Weiterbildungsstudiengang "Berufspraktisches Klavierspiel" soll den Studierenden ermöglichen, ihr Klavierspiel noch spezieller auf die kantonale Praxis auszurichten. Während in der klassischen Ausbildung der Fokus vor allem auf dem Spielen von Klavierliteratur liegt, soll hier verstärkt auf die berufsspezifischen pianistischen Anforderungen an Kirchenmusiker (Arbeit mit Ensembles unterschiedlichster Zusammensetzung, Gottesdienstgestaltung, Leitung von Chorproben etc.) eingegangen werden. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Vertiefung von Fähigkeiten in den Bereichen:

- Spiel von Klavierauszügen
- Kammermusik
- Liedbegleitung in allen Stilistiken der Populärmusik zu.

b) Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dauert 30 Minuten. Sie umfasst:

- Vortrag anspruchsvoller Kammermusik (instrumental oder vokal) (10 Minuten).
- pianistischer Vortrag von Arien/Chören aus Oratorien aus dem Klavierauszug (10 Minuten)
- eine eigene Bearbeitung nach Lead Sheet oder Eigenkomposition aus dem Bereich Jazz/Rock/Pop (10 Minuten).

c) Lehrformen

- Klavierauszugspiel, Kammermusik (Gesang/instrumental) 60 Minuten/Woche über zwei Semester)
- Gemeindepraktisches Klavierspiel, Einzelunterricht 60 Minuten/Woche über zwei Semester (Liedbegleitung zum eigenen Gesang mit und ohne Melodiespiel)
- fakultativ: Blattspiel/Partiturspiel 45 Minuten/Woche über ein bis zwei Semester,
- Methodik des Klavierunterrichts über zwei Semester

d) Abschlussprüfung

Das Weiterbildungsstudium endet mit einer Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission. Diese kann aber auch im Rahmen eines öffentlichen Konzerts stattfinden. Die Prüfung enthält Anteile aus Kammermusik, Klavierauszugspiel und Jazz/Rock/Pop, inklusive einer Volksliedbegleitung. Prüfungsdauer: 30-45 Minuten.